

## Anfrage

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Indra Collini an Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

### betreffend "Ablauf der Bestellung des Bildungsdirektors für Niederösterreich"

In Niederösterreich gibt es bei der Vergabe von Spitzenpositionen in der Landesverwaltung weder transparente noch objektiv nachvollziehbare Prozesse. Einer langjährigen NEOS Forderung nach öffentlichen Hearings wurde nicht nachgekommen, damit finden Personalentscheidungen auch weiterhin hinter verschlossenen Türen statt.

Mit der Einführung der Bildungsdirektionen in Österreich wurde erstmals eine sogenannte Bundesländer Behörde geschaffen. Hoffnung war, dass durch diese Umstellung die Schulaufsicht künftig effizienter und vor allem auch effektiver gesteuert werden kann. Allerdings hatte NEOS schon damals die Befürchtung, dass der Einfluss der Politik bei Schlüsselpositionen in bildungspolitischen Landesfragen sehr groß sein könnte. Diese Befürchtung erhärtet sich auch durch die Tatsache, dass in Niederösterreich die Landeshauptfrau, anders als in anderen Bundesländern, der Bildungsdirektion als Präsidentin vorsteht - siehe

§110 des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, dort wird im Absatz 1 folgendes normiert:

"Präsident oder Präsidentin der Bildungsdirektion für Niederösterreich

(1) Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau steht der Bildungsdirektion für Niederösterreich als Präsident oder Präsidentin vor."

Der Eindruck des Einflusses der Landespolitik auf Postenbesetzungen in der Bildungsdirektion bestätigt sich weiter im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz. Dort wird in §8 festgelegt:

"Die Bestellung zum Bildungsdirektor oder zur Bildungsdirektorin erfolgt durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau auf dessen oder deren Vorschlag nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. Unterabschnitts. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig."

Den Medien war letztendlich bei Bekanntgabe der Besetzung der Bildungsdirektion zu entnehmen, dass...

"(Der neue Bildungsdirektor) ...*sich in einem mehrstufigen Bewerbungsverfahren als am besten geeigneter Bewerber durch(setzte).*"

weitere stand dort zu lesen, ...

*"Für Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister bringt der künftige Bildungsdirektor Karl Fritthum die richtigen Eigenschaften sowie wertvolle Erfahrung mit. So hat er in den letzten Jahren bewiesen, dass er mit großer Umsicht, aber mit der notwendigen Durchsetzungskraft, alle Herausforderungen im Schulsystem bravourös bewältigt hat. In seine Amtszeit als Leiter des Präsidialbereichs sind gleich zwei Krisen parallel gefallen, nämlich die Pandemie und der Krieg in der Ukraine. Beide Krisen sind in Niederösterreich - nicht zuletzt aufgrund des Krisenmanagements von Karl Fritthum - sehr gut bewältigt worden. „Es ist ein gutes Gefühl, die künftigen Geschicke der niederösterreichischen Bildungslandschaft und die Zukunft der Schülerinnen und Schüler, sowie der Pädagoginnen und Pädagogen und aller im Schuldienst tätigen Menschen in so guten Händen zu wissen“.* (Quelle: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20221019\\_OTSO104/karl-fritthum-wird-neuer-bildungsdirektor-niederoesterreichs](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221019_OTSO104/karl-fritthum-wird-neuer-bildungsdirektor-niederoesterreichs))

Konkrete Maßnahmen, die einer Bestellung voraus zu gehen haben regeln die § 10 - 15 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes (auf das sich auch die weiteren Zitationen in der Folge beziehen).

Zusammengefasst hat eine Ausschreibung zu erfolgen (§ 10 Abs. 1), die an entsprechende Fristen und Formalia gebunden ist (§ 10 Abs. 2-4, § 11). Nach § 12 ist eine Begutachtungskommission zu bilden, die

- bei der Landeshauptfrau im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung einzurichten ist.
- Dieser Kommission sind die gesamten Bewerbungen zu übermitteln.
- Die Zusammensetzung der Kommission ist wie folgt festgelegt:
  - 5 Mitglieder - je 1 Vertreter:in und 1 Expert:in entsendet durch Landeshauptfrau und Bundesminister:in. Plus ein weiteres Mitglied als Vorsitzende:r, entsendet durch den/die Bundesminister:in im Einvernehmen mit der Landeshauptfrau.
- Am Ende des Verfahrens durch die Begutachtungskommission steht ein begründetes Gutachten zur Eignung der Bewerber:innen, welches dem/der Bundesminister:in und der Landeshauptfrau zugeleitet wird.

Weiters enthält das Gesetz in § 13 das Verfahren vor der Begutachtungskommission und die weiteren Schritte (§ 14) die letztendlich zur Bestellung des/der Bildungsdirektor:in führen, wobei Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen sind.

Da nach erfolgter Ausschreibung alle angeführten weiteren Schritte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (erste Publizität erlangt die Entscheidung mit Kundmachung des Ergebnisses bzw. im Ministerialverordnungsblatt) stellt die Gefertigte nachstehende

#### Anfrage

1. Wer waren die seitens des Landes in die Begutachtungskommission entsandten Personen?
  - a. Wer war der/die Vertreter:in,
  - b. wer war der/die Expert:in?
2. Wer war der/die durch den Bundesminister entsandte Vorsitzende:r?
3. Wie viele Personen haben sich um die Funktion des/der Bildungsdirektor:in innerhalb der Bewerbungsfrist beworben?
4. Haben sich auch Personen beworben, die nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 nicht zuzulassen waren?
  - a. Wenn ja, wie viele?
5. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weitere, verspätete Bewerbungen eingetroffen?
  - a. Wenn ja, wie viele?
6. Wie viele Sitzungen der Begutachtungskommission waren erforderlich, bis man zu einem Ergebnis kam?
7. Kam die Begutachtungskommission zu einem einstimmigen Ergebnis oder wurde die Entscheidung mit Mehrheit gefasst?